

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs



Statuten

Gültig ab 1. Januar 1996
Stand nach Teilrevision Mai 2007

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ	1
Art. 1 Name und Sitz	1
II. ZWECK	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Zielsetzungen	1
III. VERWANDTE ORGANISATIONEN	1
Art. 4 Zugehörigkeit	1
Art. 5 Zustimmung des SBK Schweiz.....	2
IV. HAFTUNG	2
Art. 6 Mitgliederhaftung	2
Art. 7 Haftung der Sektion.....	2
V. MITGLIEDER UND GÖNNER	2
Art. 8 Aktivmitglieder.....	2
Art. 9 Erwerb der Aktivmitgliedschaft.....	2
Art. 10 Austritt von Aktivmitgliedern.....	3
Art. 11 Ausschluss von Aktivmitgliedern	3
Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall.....	3
Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft	3
Art. 14 Ehrenmitglieder	3
Art. 15 Gönner	4
VI. ORGANE	4
Art. 16 Übersicht	4
A. HAUPTVERSAMMLUNG.....	4
Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung	4
Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium	5
Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung	5
Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung.....	6
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen.....	6
B. VORSTAND	6
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	6
Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes.....	7
Art. 24 Zeichnungsberechtigung.....	7

C. REVISORAT	7
Art. 25 Revisorat	7
D. INTERESSEGRUPPEN.....	8
Art. 26 Interessengruppen	8
VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN.....	8
Art. 27 Uebersicht.....	8
A. GESCHÄFTSSTELLE	8
Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle	8
Art. 29 Geschäftsleitung	9
B. DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE.....	9
Art. 30 Dienstleistungsbetriebe	9
VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG.....	9
Art. 31 Mittelbeschaffung.....	9
Art. 32 Buchführung	9
IX. RECHTSMITTEL	10
Art. 33 Beschwerde.....	10
Art. 34 Beschwerdeinstanzen	10
X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG.....	10
Art. 35 Revision der Statuten.....	10
Art. 36 Auflösung und Fusion der Sektion.....	10
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 37 Aufhebung von Erlassen.....	11
Art. 38 Organe nach altem Recht	11
Art. 39 Rechtsbeziehungen mit Dritten.....	11
Art. 40 Inkrafttreten	11

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz ¹

- 1 Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Sektion Zürich / Glarus / Schaffhausen (nachstehend Sektion genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Sitz der Sektion ist am Ort der Geschäftsstelle .

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

- 1 Die Sektion ist gemäss Statuten des SBK Schweiz ein rechtlich selbständiges Organ des SBK Schweiz und verwirklicht in ihrem Gebiet die Zwecke des SBK Schweiz in Übereinstimmung mit seinen Statuten, den Ausführungsbestimmungen dazu und den von ihm verbindlich erklärten Vorgaben.
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 Zielsetzungen

- 1 In Übereinstimmung mit den Statuten des SBK Schweiz will die Sektion in ihrem Gebiet:
 - a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern
 - b) die sozialen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder verbessern
 - c) die Gleichstellung ihrer Mitglieder gegenüber männerdominierten Berufsgruppen durchsetzen
 - d) ihre Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung fördern
 - e) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen des Sektionsgebietes und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken

III. VERWANDTE ORGANISATIONEN

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Sektion kann Organisationen beitreten oder mit solchen Verträge eingehen, sofern ein solcher Schritt zur Zielerreichung beiträgt.

Art. 5 Zustimmung des SBK Schweiz

Für Verbindungen mit Organisationen gemäss Art. 4, die die Autonomie des SBK Schweiz und seiner Organe gefährden könnten, ist die Zustimmung des SBK Schweiz nötig.

IV. HAFTUNG

Art. 6 Mitgliederhaftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 7 Haftung der Sektion

Die Sektion handelt gegen aussen im eigenen Namen und nicht im Namen des SBK Schweiz. Sie macht Dritte insbesondere darauf aufmerksam, dass der SBK Schweiz nicht für Verbindlichkeiten der Sektion aufkommt.

V. MITGLIEDER UND GÖNNER

Art. 8 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:
 - a) natürliche Personen mit Arbeits- oder Wohnort im Sektionsgebiet, die einen anerkannten Berufsausweis in Gesundheits- und Krankenpflege besitzen
 - b) Lernende anerkannter Ausbildungsstätten in Gesundheits- und Krankenpflege im Sektionsgebiet
- 2 Der SBK Schweiz bestimmt, welche Berufsausweise und Ausbildungsstätten anerkannt werden.
- 3 Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Erwerb der Aktivmitgliedschaft

- 1 Über die Aufnahme als Aktivmitglied wird (vorbehältlich Abs. 2) auf schriftliches Gesuch hin entschieden. Personen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a, die im Sektionsgebiet wohnen, aber ausserhalb arbeiten, müssen in ihrem Aufnahmegesuch bzw. bei einem Sektionswechsel kurz begründen, warum sie nicht der SBK-Sektion an ihrem Arbeitsort beitreten wollen. Ein ablehnender Aufnahmeentscheid ist zu begründen.

- 2 Bei Übertritt aus einer anderen SBK-Sektion wird die Aktivmitgliedschaft in der Sektion mit der Anmeldung durch die abgebende Sektion erworben.

Art. 10 Austritt von Aktivmitgliedern

- 1 Der Austritt von Aktivmitgliedern kann (vorbehältlich Abs. 2 und 3) nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss der Sektion spätestens auf den 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden.
- 2 Für Lernende, die ihre Ausbildung nicht abschliessen, endigt die Aktivmitgliedschaft mit dem Abbruch der Ausbildung und dem Austritt aus der Ausbildungsstätte. Die Lernende hat den Abbruch der Ausbildung und den Austritt aus der Ausbildungsstätte der Sektion zu melden.
- 3 Die Sektion meldet Aktivmitglieder, die den Arbeits- oder Wohnort wechseln, der neu zuständigen SBK-Sektion zum Übertritt. Damit ist das Aktivmitglied aus der Sektion ausgetreten.

Art. 11 Ausschluss von Aktivmitgliedern

- 1 Der Ausschluss aus der Sektion aus wichtigen Gründen ist möglich; er bewirkt zugleich den Ausschluss aus dem SBK Schweiz gemäss Statuten des SBK Schweiz.
- 2 Das betroffene Aktivmitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- 3 Ausgeschlossene Aktivmitglieder können frühestens nach einem Jahr ab Ausschluss wieder in die Sektion aufgenommen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Aufnahmewillige, die von einer anderen SBK-Sektion ausgeschlossen worden sind.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Die Mitgliedschaft endigt mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 13 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Art. 14 Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Gesundheits- und Krankenpflege oder die Sektion verdient gemacht haben.
- 2 Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich Aktivmitglieder sind.
- 3 Die Sektion übernimmt die Beiträge von ihren Ehrenmitgliedern und bezahlt sie dem SBK Schweiz.

Art. 15 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Sektion mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Aktivmitglieder im Sinne von Art. 8 - 14 sind.
- 2 Gönner erhalten gratis die offiziellen Mitteilungen und den Jahresbericht der Sektion.

VI. ORGANE

Art. 16 Übersicht

Organe der Sektion sind:

- A. Hauptversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisorat
- D. Interessengruppen

A. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 17 Aufgaben der Hauptversammlung ¹

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und für folgende Geschäfte zuständig:
 1. Wahl der Stimmentzählerinnen
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 3. Genehmigung des Jahresberichtes
 4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Genehmigung des Budgets und des Finanzplanes
 7. Wahl
 - der Präsidentin und einer Vizepräsidentin
 - oder
 - zweier Co-Präsidentinnenaus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
 8. Genehmigung der strategischen Ziele
 9. Wahl des Vorstandes aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
 10. Wahl der Mitglieder des Revisorats

11. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBK Schweiz aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
13. Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK Schweiz
14. Wahlvorschlag an den SBK Schweiz für das Mitglied im Zentralvorstand des SBK Schweiz aus der Reihe der Aktivmitglieder der Sektion
15. Aufsicht über Vorstand und Revisorat
16. Oberaufsicht über Interessengruppen und Sektionseinrichtungen
17. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
18. Entscheid über Zugehörigkeiten der Sektion zu anderen Organisationen im Sinne von Art. 4
19. Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
20. Revision der Statuten
21. Auflösung der Sektion oder Fusion mit einer anderen SBK-Sektion vorbehaltlich der Genehmigung durch den SBK Schweiz
22. Erledigung von weiteren durch die Statuten ausdrücklich zugewiesenen Geschäften

Art. 18 Präsidium, Vizepräsidium, Co-Präsidium ¹

- 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin, von der Vizepräsidentin oder einer Co-Präsidentin geleitet.

Art. 19 Ordentliche Hauptversammlung ¹

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Kalenderjahr und spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK Schweiz statt; sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand gibt das Datum der Hauptversammlung frühzeitig bekannt. Anträge und Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 3 Vorbehaltlich Art. 35 und 36 kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sofern der Antrag von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Aktivmitglieder erheblich erklärt wird.
- 4 Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium sowie Sektionsvorstand und Aktivmitglieder der Sektion, die in einem Anstellungsverhältnis zur Sektion stehen, sind an der Hauptversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

- 1 Durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wird eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.
- 2 Die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Hauptversammlung.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen ¹

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit fällt die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder die leitende Co-Präsidentin den Stichentscheid.
- 2 Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als verworfen.

B. VORSTAND

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes ¹

- 1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Sektion. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 2 Der Vorstand vertritt die Sektion nach aussen und besorgt den Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen.
- 3 Der Vorstand nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:
 1. Vollzug der Statuten und Reglemente sowie Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 2. Verwirklichung des Sektionszweckes
 3. Einberufung sowie Vorbereitung ordentlicher und ausserordentlicher Hauptversammlungen
 4. Anträge an die Hauptversammlung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand einen Beschluss durch die Hauptversammlung wünscht oder Anträge, welche Anliegen an die Delegiertenversammlung des SBK Schweiz enthalten
 5. Anträge an den Zentralvorstand des SBK Schweiz
 6. Beratung und Beschluss über Verbandsanliegen von Mitgliedern, soweit dafür die Hauptversammlung nicht direkt zuständig ist
 7. Ausschluss von Mitgliedern

8. Verwaltung des Sektionsvermögens inkl. Budgetierung, Erstellen der Jahresrechnung und des Finanzplanes
 9. Anstellung der Geschäftsleitung
 10. Festlegung der Entschädigung der Organe
 11. Rechtsmittelinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen
 12. Wahl der Mitglieder von Koordinationsorganen des SBK Schweiz aus der Reihe der Mitglieder der Sektion
 13. Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben
 14. Jährliche schriftliche Berichterstattung über die Sektionstätigkeit (Jahresbericht)
- 4 Zur Bearbeitung bestimmter Fragen kann der Vorstand Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Mandatsträger einsetzen.

Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes ¹

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) der Präsidentin und der Vizepräsidentin oder
 - b) den Co-Präsidentinnen
 - c) mindestens fünf bis maximal sieben weiteren Aktivmitgliedern der Sektion.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung ad personam gewählt.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen beizuziehen.
- 6 Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung ¹

- 1 Im Verkehr mit Dritten zeichnen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder eine Co-Präsidentin und die Geschäftsleiterin je kollektiv zu zweien.
- 2 Weitere Zeichnungsberechtigungen regelt der Vorstand in einem Reglement.

C. REVISORAT

Art. 25 Revisorat

- 1 Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens einer der beiden Rechnungsrevisoren muss zudem fachtechnisch ausgebildet sein.
- 2 Die Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 3 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie orientieren vorgängig den Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung und über ihre Schlussfolgerungen.

D. INTERESSENGRUPPEN

Art. 26 Interessengruppen

- 1 Interessengruppen sind Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektionsgebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Zielsetzungen gemäss Art. 3.
- 2 Die näheren Aufgaben und die nähere Organisation der Interessengruppen regelt der Vorstand.

VII. SEKTIONSEINRICHTUNGEN

Art. 27 Übersicht

Sektionseinrichtungen sind:

- A. Geschäftsstelle
- B. Dienstleistungsbetriebe

A. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 28 Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 1. Sekretariatsarbeiten und Mitgliederadministration
 2. Mitgliederberatungen
 3. Aufnahme von Aktivmitgliedern
 4. Vorbereitung und Ausführung der Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes
 5. Gesamtkoordination der Sektionstätigkeiten
 6. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Sektion
 7. Unterstützung der Organe und der Sektionseinrichtungen in ihren Tätigkeiten
- 2 Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand.

Art. 29 Geschäftsleitung ¹

- 1 Der Geschäftsleiterin obliegt die Führung der Geschäftsstelle. Sie ist Berufsangehörige.
- 2 Die Geschäftsleiterin steht zur Sektion in einem Anstellungsverhältnis.
- 3 Die Geschäftsleiterin untersteht dem Sektionsvorstand und ist ihm für die Geschäftsführung verantwortlich.

B. DIENSTLEISTUNGSBETRIEBE

Art. 30 Dienstleistungsbetriebe

- 1 Die Sektion kann im Rahmen des Sektionszweckes rechtlich unselbständige Sektionseinrichtungen bilden, die den Sektionsmitgliedern und Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sie dürfen die Dienstleistungsbetriebe des SBK Schweiz nicht konkurrenzieren.
- 2 Dienstleistungsbetriebe unterstehen der direkten Kontrolle des Vorstandes.

VIII. FINANZIERUNG UND BUCHFÜHRUNG

Art. 31 Mittelbeschaffung

- 1 Die Sektion finanziert sich hauptsächlich aus ihrem Anteil der Mitgliederbeiträge des SBK Schweiz, aus Vermögenserträgen und Erträgen der Dienstleistungsbetriebe, aus Finanzausgleichsbeiträgen, aus Spenden und Legaten sowie aus dem Erlös von einmaligen Aktionen.
- 2 Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Art. 32 Buchführung

Die Sektion führt die Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, in der die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig und konsolidiert enthalten sind.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 33 Beschwerde

- 1 Jedes Mitglied kann Beschlüsse des Vorstandes und der rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder durch die ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung anfechten.
- 2 Für Beschlüsse im Sinne von Abs. 1 in direkter Anwendung der Statuten des SBK Schweiz ist jedoch nur die Mitgliederbeschwerde gemäss Statuten des SBK Schweiz möglich.
- 3 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten. Eine Vertretung ist nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.

Art. 34 Beschwerdeinstanzen

- 1 Der Vorstand entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe und der Sektionseinrichtungen. Seine Entscheide sind endgültig.
- 2 Die Hauptversammlung entscheidet (vorbehältlich Abs. 1) über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes. Ihre Entscheide sind endgültig.

X. STATUTENREVISION UND SEKTIONSAUFLÖSUNG

Art. 35 Revision der Statuten

- 1 Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag auf der Traktandenliste aufgeführt ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder ihm zustimmen.
- 2 Die revidierten Bestimmungen sind dem SBK Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 36 Auflösung und Fusion der Sektion

- 1 Die Auflösung der Sektion bzw. die Fusion mit einer anderen Sektion kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, wenn vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen und der Antrag als Traktandum auf der Traktandenliste aufgeführt ist.
- 2 Die Auflösung oder die Fusion sind dem SBK Schweiz zur Genehmigung zu unterbreiten. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet ebenfalls der SBK Schweiz.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen vom 19. November 1978 aufgehoben, sowie sämtliche Ausführungsbestimmungen dazu, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen.

Art. 38 Organe nach altem Recht

Die Mitglieder von Organen nach altem Recht, die unter dem neuen Recht weiter bestehen, verbleiben in ihren Sektionschargen bis zum Ablauf der Amtsdauer, für die sie gewählt worden sind.

Art. 39 Rechtsbeziehungen mit Dritten

Rechtsbeziehungen mit Dritten, die unter den alten Statuten eingegangen worden sind, dürfen nur dann mit dem Hinweis auf die vorliegenden Statuten aufgehoben oder umgestaltet werden, wenn dies für die Dritten im Vergleich mit dem alten Recht nicht nachteilig ist.

Art. 40 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. März 1995 durch die Hauptversammlung der Sektion angenommen und am 7. Juli 1995 vom Zentralvorstand genehmigt. Sie treten auf 1. Januar 1996 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Beschluss der HV vom 13. März 2007, genehmigt durch den ZV am 20. April 2007, in Kraft seit 01. Mai 2007